



Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



12146582

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

16-08-2012

IA/
der Greffier

Kanzlei

Gesellschaftsname : "LA GASTRONOMIE"

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Sitz : 4700 EUPEN, Gospertstraße 22

Unternehmensnr : 0459603816

**Gegenstand NEUFASSUNG DER STATUTEN - RÜCKTRITT UND ERNEUERUNG DES
VERWALTUNGSRATES**

der Urkunde :

Aus einer Urkunde getätigt vor Jacques RIJCKAERT, assoziierter Notar, Mitglied der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Jacques RIJCKAERT & Antoine RIJCKAERT, assoziierte Notare“ mit Sitz in Eupen, am 2. August 2012, mit folgendem Vermerk „Registriert vier Blätter ohne Zusatz in Eupen, am 7. August 2012, Band 201, Blatt 41, Fach 15, erhalten 25,00 €, Der Hauptinspektor a.i. A.COUNOTTE“, gehen folgende Beschlüsse hervor :

NEUFASSUNG DER STATUTEN

Die Generalversammlung beschließt einstimmig nachstehende Neufassung der Statuten vorzunehmen und dies im Hinblick auf die Koordinierung der Statuten der zwischenzeitlich seit Gründung erfolgte diversen Anpassungen sowie im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzbuches über Gesellschaften (Code des Sociétés) :

ARTIKEL 1

Die Gesellschaftsbezeichnung lautet : „LA GASTRONOMIE“, Aktiengesellschaft.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Aktiengesellschaft" oder die Abkürzung "A.G." sowie die Eintragungsnummer beim Register der Juristischen Personen, gefolgt von der Abkürzung RJP und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2

Der Gesellschaftssitz ist in 4700 EUPEN, Gospertstraße 22.

Durch einfachen Beschluß des Verwaltungsrates, der im Belgischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist, kann der Gesellschaftssitz an jeden anderen beliebigen Ort in Belgien verlegt werden. Auf einfachen Beschluß des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft Agenturen, Verwaltungssitze oder Niederlassungen sowohl in Belgien als auch im Ausland errichten.

ARTIKEL 3

Die Gesellschaft hat als Gegenstand den Import und Export sowie den Groß- und Einzelhandel von Weinen, Weinprodukten und von Getränken im allgemeinen, den Verkauf sowie die Vermietung von jeglichem Material, welches sich direkt oder indirekt auf den Bereich der Gastronomie bezieht, sowie den An- und Verkauf von jeglichen Nahrungsmitteln, die Herstellung sowie den Verkauf von Mahlzeiten, die Ausrichtung von Banketten und aller sonstigen Derivaten, die in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen mit den Tätigkeiten eines Partyservice, im französischen Sprachgebrauch „service traiteur“ genannt.

Die Gesellschaft hat ebenfalls als Gegenstand die Ausführung von Dienstleistungen und Beratungen im Horeca-Sektor.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft ebenfalls als Gegenstand die Betreibung von Restaurants und Hotels mit allen dazugehörenden Tätigkeiten im weitesten Sinne des Wortes.

Die vorstehende Aufzählung gilt nur beispielsweise und ist nicht einschränkend und ist im weitesten Sinne auszulegen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, industriellen, mobilarischen und immobilaren Operationen tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftsgegenstand verbunden oder zugehörig sind oder die das Verwirklichen dieses Gesellschaftsgegenstandes begünstigen.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht begrenzend, sodass die Gesellschaft alle Handlungen ausführen kann, die zur Verwirklichung ihres gesamten oder eines Teiles des Gegenstandes beitragen können.

Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien, als auch im Ausland verwirklichen, in jeder Form und in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält.

ARTIKEL 4

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 27/08/2012 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des **Teils B** angeben : **Auf der Vorderseite**: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.

Das Gesellschaftskapital ist festgesetzt auf zweihundertsiebenundvierzigtausendachthundertdreundneunzig Euro zweihundfünfzig Cent (247.893,52 €); es wird vertreten durch eintausend (1.000) Aktien, ohne Bezeichnung eines Nominalwertes. Jede Aktie stellt ein/Eintausendstel (1/1.000) des Gesellschaftsvermögens dar. Dieses Kapital ist gänzlich gezeichnet und in Höhe von sechzig Prozent (60%) freigemacht worden.

Im Falle der Kapitalerhöhung durch Bareinlage wird das durch Artikel 592 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften vorgesehene Vorzugsrecht Anwendung finden.

ARTIKEL 6

Die Aktien sind Namensaktien. Sie sind in dem am Sitz der Gesellschaft geführten Register eingetragen.

ARTIKEL 7

Gegenüber der Gesellschaft sind die Aktien unteilbar. Die Gesellschaft kann die sich auf die Gesellschaft beziehenden Rechte aufheben wenn bezüglich des Eigentums, der Nutznießung oder des nackten Eigentums Beanstandungen bestehen.

Die Eigentümer, Gläubiger und Schuldner, bei denen die Aktien in Pfand gegeben sind, sind gehalten sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen und müssen die Gesellschaft davon in Kenntnis setzen.

Im Falle des Vorhandenseins der Nutznießung und mangels Bezeichnung eines gemeinsamen Bevollmächtigten, wird der nackte Eigentümer gegenüber der Gesellschaft durch den Nutznießer vertreten.

ARTIKEL 8

Das Gesellschaftskapital kann in einem oder mehreren Malen erhöht oder verringert werden durch eine Entscheidung der Generalversammlung, die unter den Bedingungen einer Satzungsänderung entscheidet.

ARTIKEL 9

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat vertreten, der sich aus mindestens drei Mitgliedern, Aktionären oder nicht, zusammensetzt. Die Mandate enden sofort nach der ordentlichen Generalversammlung des Jahres ihres Ablaufs.

Wenn die Gesellschaft jedoch nur durch zwei Gesellschafter gegründet ist oder, wenn bei der Generalversammlung festgestellt wurde, dass die Gesellschaft sich nur mehr aus zwei Aktionären zusammenstellt, darf der Verwaltungsrat sich auf lediglich zwei Verwalter begrenzen.

Diese Begrenzung auf zwei Verwalter darf mit allen Rechtsmitteln bestehen bleiben bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, die der Feststellung folgt, dass die Gesellschaft sich aus mehr als zwei Aktionären zusammenstellt.

Wenn eine moralische Person als Verwalter ernannt ist, darf sie zur Ausübung ihrer Funktion, sich entweder durch ihren eigenen Verwaltungsrat oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen oder aber zwecks diesbezüglicher Vertretung, eine natürliche Person ernennen.

Die Verwaltungsratsmitglieder und der eventuelle Kommissar werden durch die Generalversammlung der Aktionäre ernannt, die deren Anzahl und die Dauer ihrer Mandate festsetzt. Die Generalversammlung kann zu jeder Zeit die Verwaltungsratsmitglieder abberufen. Sie sind wiederwählbar.

Außer bei Wiederwahl dürfen die Mandate der Verwaltungsratsmitglieder die Dauer von sechs Jahren und die Mandate der Kommissare die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

ARTIKEL 10

Der Verwaltungsrat wählt innerhalb seiner Mitglieder einen Vorsitzenden um die Versammlungen des Verwaltungsrates und die der Generalversammlung zu leiten. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, wird sein Vertreter durch die anderen anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt.

ARTIKEL 11

Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie die Interessen der Gesellschaft es erfordern und zwar auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes. Die Versammlungen werden an dem in der Einladung angegebenen Ort abgehalten.

Jedes verhinderte Verwaltungsratsmitglied kann schriftlich, per Telex, Telefax oder per Telegramm einem seiner Kollegen des Verwaltungsrates Vollmacht erteilen, ihn zu vertreten und an seiner Stelle an den Abstimmungen teilzunehmen. Jedoch kann kein Verwaltungsratsmitglied über mehr als zwei Stimmen verfügen, eine für sich selbst und eine für den Vollmachtgeber.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

ARTIKEL 12

Die Beratungen des Verwaltungsrates werden festgehalten in Protokollen, die mindestens durch die Mehrheit der Mitglieder, die an den Beratungen teilgenommen haben, unterschrieben werden.

Die Abschriften die bei Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder aber durch das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied unterschrieben.

ARTIKEL 13

Der Verwaltungsrat ist mit den weitgehendsten Befugnissen ausgestattet, um alle Verfügungs- und Verwaltungshandlungen, die die Gesellschaft im Rahmen ihres Gesellschaftsgegenstandes interessieren, vorzunehmen.

Im Rahmen der ihm zugeteilten Kompetenz, trifft der Verwaltungsrat seine Entscheidungen gemäß den in den gegenwärtigen Satzungen vorgesehenen Beschlußfähigkeits- und Mehrheitsbedingungen.

Alles was auf Grund des Gesetzes oder der gegenwärtigen Satzungen nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, liegt in der Kompetenz des Verwaltungsrates.

ARTIKEL 14

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren seiner Mitglieder, einem oder mehreren Direktoren, oder einem oder mehreren Prokuristen übertragen und bestimmte Befugnisse der täglichen Geschäftsführung jeder anderen Person übertragen, die wiederum selbst, unter ihrer eigenen Verant-

wortung diese Vollmachten übertragen kann. Der Verwaltungsrat ist befugt die Vergütungen festzulegen, die er mit der Ausübung dieser Vollmachten überträgt.

ARTIKEL 15

Ungeachtet der Ausübung der in vorstehendem Artikel vorgesehenen Übertragungen, muss jede die Gesellschaft verpflichtende Urkunde und alle Befugnisse oder Vollmachten, um gültig zu sein durch zwei Verwaltungsratsmitglieder, wovon eines der Präsident des Verwaltungsrates sein muss, unterschrieben sein, die demnach befugt sind die Gesellschaft vor Gericht oder in allen Urkunden zu vertreten und die sich gegenüber Dritten nicht mit einer vorherigen Genehmigung des Verwaltungsrates auszuweisen brauchen.

ARTIKEL 16

Bei jeder Ernennung entscheidet die Generalversammlung, ob das Mandat des Verwaltungsratsmitgliedes durch eine variable oder feststehende Vergütung zu Lasten der allgemeinen Kosten entlohnt wird. Sie kann den Verwaltungsratsmitgliedern auch Anwesenheitsgelder zu Lasten der allgemeinen Kosten zuerkennen. Die Generalversammlung kann auch bestimmen, dass das Mandat des Verwaltungsratsmitgliedes unentgeltlich ausgeübt wird.

ARTIKEL 17

Die Überwachung der Gesellschaft geschieht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 18

Die jährliche Generalversammlung tritt von Rechtswegen, jedes Jahr, am zweiten Freitag des Monats Juni um achtzehn Uhr zusammen.

Sollte dieser Tag ein Feiertag sein, tritt die Versammlung am nächstfolgenden Tag um die gleiche Uhrzeit zusammen.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Generalversammlung treten im Bezirk des Gesellschaftssitzes zusammen und zwar am Gesellschaftssitz selbst oder an dem in den Einladungen vorgesehenen Ort. Bei der Sitzung können die Versammlungen durch den Verwaltungsrat bis zu vier Wochen nach festgelegtem Datum verschoben werden.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen gemäß den Bestimmungen des Artikels 533 des Gesetzbuches über Gesellschaften.

ARTIKEL 19

Jeder Aktionär kann sich bei der Generalversammlung durch einen Sonderbevollmächtigten, der selbst Aktionär ist, vertreten lassen. Die Unfähigen und die juristischen Personen werden gültig durch ihre Vertreter oder gesetzlichen Organe vertreten. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Jede Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet und bei dessen Abwesenheit durch seinen wie in Artikel 10 bezeichneten Vertreter.

ARTIKEL 20

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

ARTIKEL 21

Der durch die Erfolgsrechnung ausgewiesene Überschuß, nach Abzug der allgemeinen Kosten gleich welcher Art, der Soziallasten und erforderlichen Abschreibungen, stellt den Reingewinn der Gesellschaft dar. Von diesem Gewinn werden jährlich fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen.

Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn die Reserve ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden oder Anzahlungen auf Dividenden bestimmen und verteilen. Diese Entscheidung muß durch die nächste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre mit besonderer Mehrheit ratifiziert werden.

ARTIKEL 22

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, aus gleich welchem Grunde, erfolgt die Liquidation durch die sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitglieder, es sei denn, die Generalversammlung würde diesbezüglich einen oder mehrere Liquidatoren ernennen, deren Befugnisse und Bezüge sie festlegen würde.

Der positive Saldo der Liquidation wird auf die Aktionäre im Verhältnis der ihnen gehörenden Aktien, die alle das gleiche Recht haben, verteilt.

ARTIKEL 23

Für alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, wird sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften bezogen.

RÜCKTRITT UND ERNEUERUNG DES VERWALTUNGSRATES

Die Generalversammlung nimmt den Rücktritt aller augenblicklich im Amt stehenden Verwaltungsratsmitglieder an und erteilt ihnen Entlastung für ihr Mandat. Sie beschließt ferner einstimmig einen neuen Verwaltungsrat zu ernennen beziehungsweise die Mandate zu erneuern, wobei die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder auf drei (3) festgesetzt wird und diese Mandate für eine Dauer von sechs (6) Jahren übertragen werden auf :

- Frau GEBHARDT Gesche;
- Frau LE Thi Kim Bon;
- Frau KREINS Anja; die diese Mandate annehmen.

Ferner ernennt der soeben neu ernannte Verwaltungsrat die vorgenannte Frau GEBHARDT Gesche als Präsidentin des Verwaltungsrates sowie Frau GEBHARDT Gesche und Frau KREINS Anja als geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder, die diese Ämter annehmen.

Für gleichlautenden analytischen Auszug : Antoine RIJCKAERT, assoziierter Notar.

Wurde gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Generalversammlung mit Vollmacht.